

10/SN-323/ME
1 von 5

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammern

Bundeskammern · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL	64 GE/19 P3
Datum: 8. OKT. 1993	
Verteilt 8.10.93 M	

St. Fayek

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Bitte Durchwahl beachten

Datum

*Sp 824/93/Dr. Str/MS
 Dr. Strimitzer*

Tel. 501 05/
 Fax 502 06/ 4489 29. 9. 1993
 3588

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zu obigem Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
 Für den Generalsekretär:

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

42. 005/5-6/93
26. 8. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Sp 824/93/Dr. Str/MS
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten

Tel 501 05/ 4489
Fax 502 06/ 3588 29. 9. 1993

Datum

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz und das Bundespflegegeldgesetz geändert werden.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die angestrebte Verordnungsermächtigung (§ 9 Abs. 2) für eine rückwirkende Festsetzung der Ausgleichstaxe, durch die offenkundig eine bereits in den vergangenen Jahren wiederholt geübte Praxis (vgl. z. B. Verordnung BGBl. Nr. 73/92) nunmehr legalisiert werden soll. Da die Ausgleichstaxe, wie bisher, vom Landesinvalidenamt für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr mittels Bescheides vorgeschrieben wird, ist zwar durch die rückwirkende Erlassung einer Verordnung u. E. mit keinen Schlechterstellungen der Dienstgeber zu rechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnen wir jedoch rückwirkend in Kraft tretende Verordnungen oder Gesetze ab. Im übrigen erheben wir die Forderung, die frühere, an die Ausgleichstaxe gekoppelte Prämienregelung wiederherzustellen, da die durch BGBl. Nr. 313/92 neu geschaffene Berechnungsformel

1000/93

- 2 -

nicht nachvollziehbar ist.

In den Bestimmungen des § 22a Abs. 11, 13 und 14 des Entwurfes ist vorgesehen, daß in einem Unternehmen mit nur einer behinderten Vertrauensperson und einem Stellvertreter diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und deren Stellvertreter ausüben sollen (Abs. 11). Bei Bestehen einer Konzernvertretung nach § 88a des ArbVG ist analog dazu vorgesehen, daß bei Vorhandensein nur einer Zentralbehindertenvertrauensperson und eines Stellvertreters diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters ausüben.

Diese Regelung wäre (ausgenommen § 22a Abs. 11 Behinderteneinstellungsgesetz, der diese Regelung bereits jetzt vorsieht) im Vergleich mit der geltenden Gesetzeslage gegenüber Arbeitnehmern ohne begünstigte Stellung oder Jugendvertrauensräten systemwidrig. In diesen Fällen sind nämlich Zentralbetriebsräte (Zentraljugendvertrauensräte) nur dann vorgesehen, wenn in mehr als einem Betrieb des Unternehmens tatsächlich ein Betriebsrat (Jugendvertrauensrat) gewählt wurde und die Betriebsräteversammlung (Jugendvertrauensräteversammlung) die Etablierung eines Zentralbetriebsrates (Zentraljugendvertrauensrates) beschlossen hat. Daher sollten auch Zentralbehindertenvertrauenspersonen nur dann bestellt werden können, wenn in mindestens zwei Betrieben eines Unternehmens Behindertenvertrauenspersonen gewählt sind und diese die Bestellung einer Zentralbehindertenvertrauensperson beschließen. Dasselbe gilt bezüglich der Konzernbehindertenvertrauensperson und deren Stellvertreter.

Wir möchten die bevorstehende Novellierung des Behinderteneinstellungsgesetzes zum Anlaß nehmen, neuerlich auf zwei Forderungen, die wir gegenüber dem do. Bundesministerium bereits erhoben haben, hinzuweisen:

- 3 -

Gemäß § 9a Abs. 3 Behinderteneinstellungsgesetz erhalten Dienstgeber, die im Rahmen ihrer Unternehmensaktivität Arbeitsaufträge an Einrichtungen erteilen, in denen überwiegend Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % tätig sind, aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds Prämien in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge.

Diese Bestimmung soll jene Mühewaltung abdecken, die mit der Auftragserteilung an Behinderteneinrichtungen zusammen hängt.

Unserer Ansicht nach sollen aber nicht Lieferaufträge, die eine Material- und Lohntangente aufweisen, dadurch verbilligt werden, daß die Prämien für die gesamte Auftragssumme zuerkannt werden. Dadurch erfahren auch zugekauft Materialien und Vorprodukte eine Prämienbegünstigung. Wir glauben, daß eine gesonderte Herausrechnung der Material- bzw. Lohntangente in jedem Fall ohne größere Schwierigkeiten möglich sein müßte und daß diese auch vorgenommen werden sollte.

Gerade in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten klagen unsere Betriebe vermehrt über die Probleme, die ihnen mit dem strengen Kündigungsschutz von Behinderten entstehen. Die oft notwendigen schnellen Personalanpassungen sind damit einfach nicht möglich. Durch die Befürchtung vor solchen Problemen wird auch der an sich gewünschten Beschäftigung von Behinderten nichts Gutes getan, da viele Betriebe deshalb auf die Einstellung eines Behinderten verzichten.

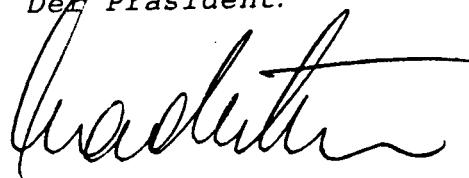
Wir erheben daher die Forderung, den Kündigungsschutz von Behinderten zumindest für jene Betriebe zu lockern, die der Beschäftigungsverpflichtung nicht unterliegen oder die ihre Beschäftigungsverpflichtung übererfüllt haben.

- 4 -

Auftragsgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

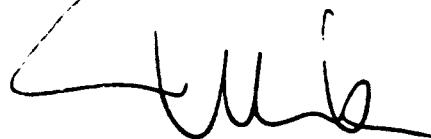
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll